

# **Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde bei Sitzungen des Gemeinderates und der Ortsräte**

Aufgrund der §§ 12 und 20a des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Illingen vom 28. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Der Gemeinderat Illingen und die jeweiligen Ortsräte wünschen eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Gemeinderat/Ortsräte, aber auch die Kenntnisnahme der Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Gemeinderat und die Ortsräte notwendig. Deshalb sind auch Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung in den jeweiligen Sitzungen erwünscht.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Sitzungen des Gemeinderates Illingen und der Ortsräte Illingen, Uchtelfangen, Hüttigweiler, Wustweiler, Hirzweiler und Welschbach.

## **§ 2**

### **Personenkreis**

(1) Die Gemeinde Illingen richtet eine Einwohnerfragestunde ein, in der allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Illingen die Gelegenheit eingeräumt wird, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Bei den Sitzungen der Ortsräte sollen sich diese vorwiegend auf den Gemeindebezirk beziehen.

(2) Das gleiche gilt für die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sowie Gewerbetreibende, die nicht in Illingen wohnen, dort aber über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Illingen (§19 Abs. 2 und 3 KSVG).

## **§ 3**

### **Verfahren**

(1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils am Ende des öffentlichen Teiles der Gemeinderats- und Ortsratssitzungen statt. Sie soll die Dauer von 15 Minuten nicht

überschreiten. Der Gemeinde- bzw. Ortsrat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Fragen sind direkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Diese/r kann Fragen zurückweisen oder die Unterbreitung von Anregungen und Äußerungen unterbinden, insbesondere wenn

- a) sie nicht den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen,
- b) Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
- c) die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.

(3) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Illingen, Fachdienst Allgemeine Verwaltung, Hauptstraße 86, 66557 Illingen, E-Mail: [sitzungsdienst@illingen.de](mailto:sitzungsdienst@illingen.de) eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbereitet werden.

(4) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen und kurz gefasst sein. Sie sollen daher einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in § 2 Bezeichneten können in jeder Fragestunde jeweils nur eine Frage stellen. Bei mündlicher Beantwortung ist nach erfolgter Antwort grundsätzlich jedoch eine Ergänzungsfrage durch die Anfragende/den Anfragenden gestattet. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung, Diskussionen und somit eine Mitberatung mit dem Gemeinde-/Ortsrat oder Diskussionen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sind nicht gestattet. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die sich auf die Tagesordnung derselben Sitzung beziehen und die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind unzulässig.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der jeweiligen Fragestunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Fraktionen sowie die Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten der oder des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen.

Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, ist der Anfragenden/dem Anfragenden innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Antwort zuzuleiten. Die Antwort ist den Fraktionen der im Gemeinderat und in den Ortsräten vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen zur Kenntnis zu geben.

(6) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die Vorsitzende oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.

(7) Ein Beschluss über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

(8) Fragen, Anregungen und Vorschläge sind unter Benennung der betreffenden Person in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 13. Juli 2021  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Hans Dieter Schwarz  
Beigeordneter